

II. Nachtrag zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde

Erlassen am 15. Juni 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Dezember 2021¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Psychiatrieverbunde vom 25. Januar 2011»² wird wie folgt geändert:

Erlasstitel. Gesetz über die Psychiatrieverbunde **den Psychiatrieverbund**

Art. 1 *Rechtsnatur und Sitz*

¹ Der Psychiatrieverbund Nord mit Sitz in Wil und der Psychiatrieverbund Süd mit Sitz in Pfäfers sind selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons St.Gallen. **Der Kanton führt unter dem Namen «Psychiatrie St.Gallen» einen Psychiatrieverbund in Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.**

² **Der Psychiatrieverbund hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates.**

Art. 2 *Aufgaben*
 a) Grundsatz

¹ Der Psychiatrieverbund trägt bei:

- a) zur bedarfsgerechten stationären und tagesklinischen Psychiatrieversorgung sowie zur dezentralen ambulanten Versorgung in Zusammenarbeit mit den freipraktizierenden Angehörigen der Gesundheitsberufe;
- b) zur Notfallversorgung bei psychischen Krankheiten;
- c) zur Aus- und Weiterbildung in den Berufen des Gesundheitswesens.

² **Er betreibt stationäre Angebote an den Standorten Pfäfers und Wil.**

Art. 3 *b) Leistungsauftrag*

¹ Der Leistungsauftrag konkretisiert die Aufgaben nach Art. 2 dieses Erlasses.

² Er kann **weitere** Standorte für die Bereitstellung des Leistungsangebots festlegen.

¹ ABI 2022-00.060.460.

² sGS 320.5.

Art. 4 wird aufgehoben.

Art. 6 *Verwaltungsrat*
a) *Zusammensetzung*

¹ Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departementes, ausgenommen die Vorsteherin oder der Vorsteher;
- b) höchstens sechs weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Mitglieder anderer Organe ~~der Psychiatrieverbundes~~ **des Psychiatrieverbundes** sind nicht wählbar.

² Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 7 *b) Zuständigkeit*

¹ Der Verwaltungsrat:

- a) erlässt das Statut des Psychiatrieverbundes. Dieses regelt insbesondere:
 - 1. die Organisation des Psychiatrieverbundes;
 - 2. Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung;
 - 3. den Ort der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates;**
- b) organisiert Rechnungswesen und interne Finanzkontrolle;
- c) ~~schliesst die Grundvereinbarung ab;~~
- d) erlässt die Tarife für die Leistungen des Psychiatrieverbundes, soweit es sich nicht um Tarife zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung handelt;
- e) wählt die Geschäftsleitung und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden;
- f) beaufsichtigt die Geschäftsleitung;
- g) schliesst Vereinbarungen mit Dritten ab, soweit nicht nach dem Statut die Geschäftsleitung zuständig ist;
- h) erlässt Weisungen über die Leitung des Psychiatrieverbundes;
- i) sorgt für Qualitätssicherung und Controlling;
- k) sorgt für die Finanzplanung;
- l) beschliesst über ~~Voranschlag~~ **Budget** und Jahresrechnung;
- m) beantragt der Regierung Gewinn- und Verlustverteilung und beschliesst über die Verwendung eines dem Psychiatrieverbund verbleibenden Gewinns;
- n) beschliesst über den Geschäftsbericht.

Gliederungstitel nach Art. 9. 2. Regierung- und Kantonsrat

Art. 10 *Regierung* **Zuständigkeit**

¹ Die Regierung:

- a) legt den Leistungsauftrag fest;
- b) ~~schliesst die Grundvereinbarung ab;~~
- c) genehmigt das Statut;
- d) übt die Aufsicht über den Psychiatrieverbund aus;
- e) wählt den für beide Psychiatrieverbunde handelnden Verwaltungsrat und bestimmt den Vorsitz;

- f) kann Mitglieder des Verwaltungsrates bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011³ werden sachgemäss angewendet;
- g) bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h) legt Vorgaben über Qualitätssicherung und Controlling fest;
- i) genehmigt die Jahresrechnung und beschliesst über Gewinn- und Verlustverteilung;
- k) genehmigt den Geschäftsbericht **und bringt ihn dem Kantonsrat zur Kenntnis.**

² Regierung und zuständiges Departement können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die das Geschäft betreffenden Akten einsehen.

Art. 21 Übergangsbestimmungen vom 25. Januar 2011

a) Errichtung der Psychiatrieverbunde

¹ Der Kanton errichtet die Psychiatrieverbunde durch Überführung der St.Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Dienste – Sektor Nord und der St.Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Dienste – Region Süd in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten nach Art. 1 dieses Erlasses.

² Mit Errichtung der Psychiatrieverbunde gehen an diese über:

- a) als Aktiven die Betriebsmittel, Patientenfonds und im Zeitpunkt der Errichtung vorhandenen Globalkreditreserven;
- b) als Passiven die den St.Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Diensten zuzurechnenden Verpflichtungen des Kantons und die im Zeitpunkt der Errichtung vorhandenen Globalkreditfehlbeträge.

³ Vorbehalten bleiben die zivilrechtlichen Regelungen über die Schuldübernahme.

Art. 25 (neu) Übergangsbestimmungen des II. Nachtrags vom ●●

a) Rechtsnachfolge

¹ Der Psychiatrieverbund «Psychiatrie St.Gallen» ist Rechtsnachfolger des Psychiatrieverbundes Nord und des Psychiatrieverbundes Süd. Insbesondere übernimmt er von ihnen mit Vollzugsbeginn dieses Nachtrags sämtliche:

- a) Aktiven und Passiven;
- b) vertraglichen und ausservertraglichen Rechte und Verpflichtungen;
- c) bestehenden und zukünftigen Haftungsverpflichtungen aus ihrer Tätigkeit.

Art. 26 (neu) b) Organe

¹ Der bisherige Verwaltungsrat des Psychiatrieverbundes Nord und des Psychiatrieverbundes Süd ist bis zum 31. Mai 2024 Verwaltungsrat des Psychiatrieverbundes «Psychiatrie St.Gallen».

² Bis zum Amtsantritt der Geschäftsleitung für den Psychiatrieverbund «Psychiatrie St.Gallen» bleiben die bisherigen Geschäftsleitungen des Psychiatrieverbundes Nord und des Psychiatrieverbundes Süd für die Aufgaben nach Art. 8 dieses Erlasses zuständig.

³ sGS 143.1.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Jens Jäger

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki